



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2019

Freitag, 05. April 2019

Nr. 14

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren	S. 116
Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in der Gemeinde Osterrönfeld	S. 119
Stellenausschreibung des Amtes Eiderkanal für einen Verwaltungs-fachangestellten (m/w/d) der Fachrichtung Kommunalverwaltung als Sachbearbeiter im Fachbereich 2 - Bürgerdienste	S. 120

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren**

---

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI, S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 28. März 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über den Beirat der Seniorinnen und Senioren erlassen:

### **Art. 1**

**§ 6 Abs. 1** wird wie folgt **neu gefasst**:

„Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats. Gleichzeitig endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirats.“

### **Art. 2**

**§ 7** wird wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Der Seniorenbeirat wird in einer öffentlichen Wahlversammlung gewählt, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner durch die Gemeinde eingeladen werden. In der Versammlung wird den Bewerberinnen oder Bewerbern Gelegenheit gegeben, sich persönlich vorzustellen.

(2) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Drei Monate vor dem Termin der Wahlversammlung soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister öffentlich zur Kandidatur für den Seniorenbeirat aufrufen. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.

Sofern die Bewerberinnen und Bewerber ihre Kandidatur nicht selbst einreichen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung bei der Amtsverwaltung vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

(5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet. Aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten werden eine Schriftführerin oder ein Schriftführer und zwei Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.

(6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat soviele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(8) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.

(9) Die Stimmenzählung ist öffentlich.

(10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerberinnen und Bewerber eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.“

### Art. 3

Nach § 10 wird der folgende **neue § 11 eingefügt:**

#### **„§ 11 Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter**

- (1) Wird in einer Wahlzeit der Gemeindevorvertretung kein Seniorenbeirat gebildet, wählt oder ernennt die Gemeindevorvertretung eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Osterrönfeld.
- (2) Die oder der Seniorenbeauftragte nimmt die nach dieser Satzung dem Seniorenbeirat obliegenden Aufgaben wahr. Sie oder er
- ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Mitglieder der Gemeindevorvertretung, der Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld,
  - ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Osterrönfeld.
- (3) Die Amtszeit der oder des Seniorenbeauftragten beginnt mit ihrer oder seiner Wahl oder Ernennung und endet grundsätzlich mit der Amtszeit der Gemeindevorvertretung. Wird während der Wahlzeit ein Seniorenbeirat gebildet, endet die Amtszeit der oder des Seniorenbeauftragten mit der Wahl des Seniorenbeirats.
- (4) Für die Seniorenbeauftragte oder den Seniorenbeauftragten gelten, soweit anwendbar, die Regelungen für die Mitglieder des Seniorenbeirats entsprechend.“

#### Art. 4

Die **bisherigen §§ 11 bis 13** werden die **neuen §§ 12 bis 14**.

#### Art. 5

In dem **neuen § 12** wird der folgende **neue Absatz 4 eingefügt**:

„Die oder der Seniorenbeauftragte erhält vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelungen für Ausschussmitglieder in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterrönfeld.“

#### Art. 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 28.03.2019

*gez. Volquardts*

**(Hans-Georg Volquardts)**

Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in der Gemeinde Osterrönfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 28. März 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für das Freibad in der Gemeinde Osterrönfeld erlassen:

## Art. 1

### § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für:

#### 1. Einzelkarten

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Erwachsene  | 2,00 Euro |
| b) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 1,00 Euro |

#### 2. Zwölferblock

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwachsene  | 16,00 Euro |
| b) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 8,00 Euro  |

#### 3. Jahreskarten (mit Einzellichtbild)

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erwachsene  | 50,00 Euro |
| b) Rentner   | 35,00 Euro |
| c) Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Erwerbslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende | 23,00 Euro |

#### d) Familienjahreskarte

- Familienjahreskarte mit Kindern u. Jugendlichen bis zu 18 Jahren sowie Auszubildenden über 18 Jahre, Schülern, Studenten, Wehr- u. Ersatzdienstleistenden (die Familienangehörigen müssen ihren Hauptwohnsitz in Osterrönfeld haben)
- |  |            |
|--|------------|
| Familienjahreskarte mit Kindern u. Jugendlichen bis zu 18 Jahren sowie Auszubildenden über 18 Jahre, Schülern, Studenten, Wehr- u. Ersatzdienstleistenden (die Familienangehörigen müssen ihren Hauptwohnsitz in Osterrönfeld haben) | 70,00 Euro |
|--|------------|

**Für Jahreskarten wird im Vorverkauf bis zur Eröffnung des Freibades ein Nachlass von 20 % gewährt.**

#### 4. Gruppenkarten

Für organisierte Gruppen mit Leiter von 6 und mehr Personen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Kinder u. Jugendliche bis zu 18 Jahren und Schwerbeschädigte | 0,50 Euro |
| b) Erwachsene   | 1,00 Euro |

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 02.04.2019  
gez. Volquardts

**(Hans-Georg Volquardts)**  
Bürgermeister



# Amt Eiderkanal

---

Das Amt Eiderkanal (rd. 12.800 Einwohner) mit Sitz in Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, zentral gelegen im mittleren Schleswig-Holstein mit unmittelbarer Anbindung an die Autobahnen A 7 und A 210, sucht zum nächstmöglichen Termin einen

## **Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) der Fachrichtung Kommunalverwaltung**

als Sachbearbeiter im Fachbereich 2 - Bürgerdienste. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung.

### **Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- die selbständige und ganzheitliche Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- die Bearbeitung laufender Vorgänge
- statistische Angelegenheiten
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten inkl. Sitzungsdienst

Eine Änderung des Aufgabenbereiches bleibt vorbehalten.

### **Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen werden erwartet:**

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung
- sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprodukten Word, Excel, Outlook
- Kenntnisse in den Fachverfahren LÄMMkom/LISSA und CIP sind wünschenswert
- Bereitschaft zur Teilnahme am Sitzungsdienst auch außerhalb der Dienstzeiten
- Führerschein Klasse B (ehem. 3) und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

Gesucht wird eine belastbare, engagierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Organisationstalent sowie Teamfähigkeit. Im Umgang mit Publikum sollten Sie über soziale Kompetenzen und ein sicheres und kompetentes Auftreten verfügen. Kenntnisse in den genannten Aufgabengebieten wären wünschenswert. Die Ausschreibung richtet sich auch an interessierte Nachwuchskräfte, die bereit sind, sich entsprechend fortzubilden.

Wenn Sie gerne diese vielseitige, interessante und anspruchsvolle Aufgabe übernehmen möchten, sich schnell in wechselnde Problemstellungen und Aufgaben einarbeiten können und dabei Spaß an der Entwicklung von Lösungen haben, dann sollten Sie sich bewerben.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. April 2019 an das Amt Eiderkanal, Bewerbung Fachbereich 2 - Bürgerdienste, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld.

Für weitere Auskünfte und eine erste vertrauliche Kontaktaufnahme steht Ihnen Frau Martens (Tel. 04331/8471-17) gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet und Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Osterrönfeld, den 05.04.2019

**Amt Eiderkanal**  
**- Der Amtsvorsteher -**